



Ordnung des Instituts für Frühförderung (Pre-College, Musikgymnasium, Amadé)

der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim

Der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim hat am 17.07.23 aufgrund von § 11 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG vom 1. Januar 2005 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43) die nachstehende Ordnung beschlossen.

§ 1

Rechtsnatur, Aufgaben und Mitgliedschaft

(1) Das Institut für Frühförderung (Pre-College, Musikgymnasium, Amadé) der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim ist eine künstlerische Einrichtung, die direkt der Präsidentin¹ der Hochschule zugeordnet ist.

(2) Ziele der Arbeit des Instituts für Frühförderung der Hochschule sind die Erleichterung des Überganges von der Schule ins Studium sowie die Stärkung der musikalischen Bildung. Das Institut umfasst das hochschuleigene Pre-College im Bereich Musik, den Anteil der Hochschule am Musikgymnasium Mannheim sowie das gemeinsam mit Musikschulen getragene Netzwerk Amadé ®.

(3) Alle Professorinnen im Bereich Musik können Mitglieder des Instituts sein. Sie sind es solange sie im Pre-College der Hochschule unterrichten und / oder Angebote im Netzwerk Amadé machen. Mitglieder sind auch die Akademischen Mitarbeiterinnen der Fachgruppe Komposition / Musiktheorie die im Pre-College unterrichten sowie die Akademischen Mitarbeiterinnen der Hochschule, die im Musikgymnasium unterrichten.

§ 2

Leitung des Instituts

Die Leitung des Instituts übernimmt die Geschäftsführerin des Instituts.

¹ Hinweis: Um die Lesbarkeit der Satzung zu erleichtern, ist im Folgenden zumeist nur die weibliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Personen jeglichen Geschlechts.



§ 3

Aufgaben der Leiterin

(1) Die Leiterin übernimmt in Abstimmung mit der Präsidentin und im Rahmen ihrer Vorgaben die organisatorischen Aufgaben im Pre-College Bereich Musik und im Netzwerk Amadé soweit die Hochschule dafür zuständig ist.

(2) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Mitglieder des Präsidiums bleiben unberührt.

§ 4

Benutzung, Benutzerkreis

Zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Pre-College Bereich Musik sind die Jungstudierenden des Bereichs Musik der Hochschule berechtigt. Zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Netzwerks Amadé sind die Mitglieder des Netzwerks Amadé berechtigt. Alle Jungstudierenden der Hochschule sind zugleich Mitglieder im Netzwerk Amadé. Zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Musikgymnasiums berechtigt sind die für das Musikgymnasium ausgewählten Schülerinnen.

§ 5

Weitere Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Instituts sind verpflichtet,

- die Erfordernisse eines geregelten Arbeitsablaufs zu beachten, insbesondere die vereinbarten Unterrichtszeiten einzuhalten
- die Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu behandeln
- Beschädigungen und Störungen unverzüglich der Institutsleiterin zu melden.



§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Mannheim, den 8.2.24

Prof. Rudolf Meister, Präsident